

40. 1. Welche Personen sind in dem §. 32 Tit. XIV der pommerischen Forstordnung vom 24. Dezember 1777 unter „Unsere Forstbedienten oder anderen“ zu verstehen und zur Tötung frei umherlaufender Hunde berechtigt erklärt?

Pr. A.L.R. II. 16. §. 56.

Verordnung v. 22. Juni 1800 betr. die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungsberechtigten etc Tit. IV §. 6.

Schlesische Circularverordnung v. 12. u. 27. Oktober 1779.

2. Inwiefern macht sich der, welcher einen fremden, umherlaufenden Hund tötet, bezw. verletzt, der Sachbeschädigung schuldig?  
St.G.B. §. 303.

II. Straffenat. Ur. v. 24. Oktober 1882 g. R. Rep. 2202/82.

I. Landgericht Stolp.

Aus den Gründen:

Das Gericht hat den Angeklagten, welcher am 14. März 1882 nach einem auf der Landstraße herumlaufenden Hunde des Gutbesizers K. geschossen und denselben derartig verwundet hat, daß er auf Rat des Kreisierarztes als unheilbar getötet werden mußte, von der Anschulldigung der Sachbeschädigung freigesprochen, weil der Angeklagte zwar, als er auf den Hund schoß, sich weder in dem Zustande der Notwehr befunden, noch die Handlung zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben vorgenommen habe, weil aber der Angeklagte nach §. 32 Tit. 14 der pomm. Forstordnung vom 24. Dezember 1777 berechtigt gewesen sei, den Hund, welcher weder geknüttelt, noch sonst an der freien Bewegung gehindert gewesen, sondern ledig auf der Landstraße herumgelaufen sei, zu töten.

Mit Grund rügt die Revision, daß hiermit der §. 303 St.G.B.'s durch Nichtanwendung und der §. 32 Tit. 14 der pomm. Forstordnung vom 24. Dezember 1777 (Rabe, Sammlung Bd. 1 Abt. 6 S. 330) durch unrichtige Anwendung verletzt sei. Das Gericht legt die zuletzt gedachte Bestimmung unrichtig aus. Nachdem der §. 32 a. a. O. vorgeschrieben hat, daß niemand Hunde ledig laufen lassen darf, als auf demjenigen Jagddistrikte, wozu er berechtigt ist, und wo er die Hunde gebraucht, bestimmt derselbe weiter:

In allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in Wäldern, auf den Feldern und Landstraßen, oder auch in den Städten und Dörfern ledig herumlaufen und nicht an Stricken geführt oder gehörig geknüttelt, oder an der Hinterhese gelähmt sind, von Unfern Forstbedienten oder andern totgeschossen werden.

Unter „Unfern Forstbedienten oder andern“ sind königliche oder andere Forstbediente zu verstehen und nicht, wie das Gericht meint, königliche Forstbediente oder andere Personen. Der Umstand, daß die fragliche Bestimmung sich in einer Forstordnung befindet und zum Schutze der Forstkultur und der Jagd, besonders zum Schutze der Jagd, gegeben ist, würde zwar an und für sich der Auslegung, welche das Gericht derselben gegeben hat, noch nicht entgegenstehen; denn zum Schutze der Jagd hätte auch in der Forstordnung bestimmt werden können, daß jeder ledig umherlaufende Hunde zu töten berechtigt sei. In der bei Korn in Breslau erschienenen Sammlung der in dem Herzogtume Schlesien und der Grafschaft Glatz ergangenen Verordnungen

ist eine Zirkularverordnung vom 12. und 27. Oktober 1779 abgedruckt (Bd. 16 S. 199), welche unter Bezugnahme auf eine Zirkularverordnung vom 19. November 1754, wenn auch nicht zum Schutze der Jagd, so doch zur Verhütung der Verbreitung von Viehsterben einen jeden für befugt erklärt, alle auf dem Felde herumlaufenden Hunde tot zu schießen. Wenn aber dieser Verordnung überhaupt und insbesondere jetzt noch Gesetzeskraft beizulegen wäre, so würde sie immer nur Geltung für die Provinz Schlesien haben. Das allgemeine Landrecht berechtigt in II. 16. §. 65 nur den Jagdberechtigten, ungetrübte gemeine Hunde, die auf Jagdrevieren herumlaufen, zu töten. Die Grundsätze des allgemeinen Landrechtes konnten daher dem Gerichte keine Veranlassung geben, die fragliche Bestimmung in einem Sinne aufzufassen, für welchen der Wortlaut derselben keinen Anhalt giebt. Wäre es die Absicht gewesen, einen jeden zu berechtigen, ledig herumlaufende Hunde zu töten, so hätte nach den Regeln der Rechtschreibung, wie die Revision zutreffend hervorhebt, das Wort „ändern“ einen großen Anfangsbuchstaben erhalten müssen, damit es nicht als ein Beiwort zu dem vorhergehenden Hauptworte „Forstbedienten“ angesehen werden konnte. Dieses Argument verliert noch nicht dadurch sein Gewicht, daß an verschiedenen Stellen der Forstordnung, so in den §§. 16. 18 und 41 a. a. D. die Worte „anderer“ und „andere“ auch da einen kleinen Anfangsbuchstaben haben, wo sie auf ein vorhergehendes Hauptwort nicht bezogen werden können. In diesen Fällen war es zur Klarstellung des Sinnes nicht nötig, das betreffende Wort als ein Hauptwort zu kennzeichnen. Sicher wäre aber auch, wenn man im öffentlichen Interesse in der That eine Anordnung hätte treffen wollen, welche noch weiter in die Eigentumsrechte eingreifen mußte, als dies bei einer wortgemäßen Auslegung des §. 32 a. a. D. der Fall ist, der ganzen Bestimmung eine andere Fassung gegeben. Sie wäre nicht durch die Wendung: „sollen totgeschossen werden“ als eine Anweisung, ein Befehl hingestellt, wie er in der Regel nur Personen erteilt zu werden pflegt, deren Pflicht es ist, über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen und diese in Ausführung zu bringen, sondern sie hätte die Befugnis, das Freistehen für jedermann in ähnlicher Weise, wie die vorerwähnte schlesische Zirkularverordnung ausgesprochen. Wenn hiernach noch ein Zweifel über den Sinn des §. 32 a. a. D. obwalten könnte, müßte dieser durch die die Forstordnung von 1777

ergänzende und deklarierende Verordnung vom 22. Juni 1800 (Rabe a. a. O. Bd. 6 S. 141) gehoben werden. Der §. 6 Tit. 4 dieser Verordnung giebt den §. 32 Tit. 14 der Forstordnung seinem Wortlaute nach wieder und bestimmt dann weiter:

Was aber namentlich diejenigen Schäfer und anderen Hirten, welche Hunde bei ihren Heerden gebrauchen, anbetrifft, so müssen selbige diesen ihren Hunden nach der Größe und Stärke derselben einen Knüttel von  $1\frac{1}{2}$  bis  $2\frac{1}{2}$  Fuß lang und 6 Zoll dick anhängen, oder sie an Stricken führen, sonst sie von den Forstbedienten tot geschossen werden müssen.

Offenbar sind hier unter den Forstbedienten dieselben Personen zu verstehen, welche in dem ersten Teile des §. 6 und in dem §. 32 der Forstordnung als „Unsere Forstbediente oder andere“ bezeichnet sind, und somit spricht es das Gesetz selbst aus, daß mit dieser Bezeichnung nur Forstbediente gemeint sind.

Nach dem §. 32 Tit. 14 der Forstordnung stand daher dem Angeklagten, welcher nach der Feststellung des Gerichtes nicht Forstbedienter, sondern Gerichtsvollzieher ist, die Befugnis, einen fremden Hund zu töten oder zu verletzen, nicht zu. Bei dem Mangel eines solchen Rechtes würde er aber rechtswidrig gehandelt und unter Vorausetzung der subjektiven Merkmale des gesetzlichen Thatbestandes durch die Verletzung des Hundes sich allerdings nach §. 303 St.G.B.'s der Sachbeschädigung schuldig gemacht haben.